

Geschäftsordnung zur Landessatzung

der Freien Demokratischen Partei
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Fassung vom 26.04.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Abstimmungen.....	3
§ 1 – Beschlussfähigkeit.....	3
§ 2 – Beschlüsse.....	3
§ 3 – Abstimmungen.....	3
§ 3a – Beschlussfassung in virtuellen Sitzungen.....	3
§ 3b – Beschlussfassung im Umlaufverfahren.....	4
II. Wahlen.....	4
§ 4 – Allgemeines.....	4
§ 5 – Vorstandswahlen.....	4
§ 6 – Delegierten- und Vertreterwahlen.....	5
§ 7 – Präsidium des Landesparteitages und der Landesvertreterversammlung.....	6
§ 8 – Landesschiedsgericht.....	6
§ 9 – Rechnungsprüfer.....	6
§ 10 – Nach- und Ergänzungswahlen.....	6
§ 11 – Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen.....	6
III. Anträge.....	7
§ 12 – Antragstellung.....	7
§ 13 – Änderungsanträge.....	7
§ 14 – Geschäftsordnungsanträge.....	7
§ 15 – Behandlung der Anträge.....	7
IV. Allgemeine Bestimmungen.....	8
§ 16 – Redezeit.....	8
§ 17 – Vertraulichkeit.....	8
§ 18 – Fristenberechnung und Ladungen.....	8
§ 19 – Protokoll.....	8
§ 20 – Ordnungsbestimmungen.....	8
V. Einsatz digitaler Technik, Schlussbestimmungen.....	9
§ 21 – Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen.....	9
§ 22 – Digitale Teilhabe an Sitzungen.....	9
§ 23 – Digitale Teilhabe an Landesparteitagen.....	9
§ 24 – Ergänzende Bestimmungen.....	9

Hinweis:

Diese Landesgeschäftsordnung unterliegt den Regelungen der Bundessatzung der FDP. In dieser Landesgeschäftsordnung kann gem. § 28 Abs. 2 der Bundessatzung der FDP nicht abgewichen werden von den dort aufgeführten Regelungen der Bundessatzung und der Bundesgeschäftsordnung. Dies ist bei Anwendung dieser Landesgeschäftsordnung zu beachten.

I. Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Abstimmungen

§ 1 – Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Versammlungsleiter. ²Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitgliedes. ³Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. ⁴Der Versammlungsleiter kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) ¹Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ²Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 2 – Beschlüsse

(1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein- Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung, die Bundesgeschäftsordnung, die Landessatzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. ²Dies gilt auch für Beschlüsse im Umlaufverfahren nach § 3b dieser Geschäftsordnung.

(2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3 – Abstimmungen

(1) ¹Soweit die Bundessatzung, die Bundesgeschäftsordnung, die Landessatzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen in der Regel durch Handzeichen. ²Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann die Beschlussfassung auch dadurch erfolgen, dass der Vorsitzende die einvernehmliche Zustimmung aller Stimmberechtigten feststellt. ³Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

§ 3a – Beschlussfassung in virtuellen Sitzungen

(1) ¹Beschlüsse des Vorstands und der Fachausschüsse werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. ²Die Sitzung kann auch als virtuelle Sitzung einberufen werden, an der einzelne oder alle Mitglieder per Video-/Audiokonferenz, per Telefon oder mittels eines anderen vergleichbaren Verfahrens der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wobei die Form der Teilnahme auch die Stimmabgabe in gleicher Weise umfasst.

(2) ¹Geheime Abstimmungen finden nicht statt. ²Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der teilnehmenden Stimmberechtigten ist namentlich abzustimmen. ³Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten und mündliche Stimmabgabe.

(3) ¹Statt einer virtuellen Sitzung ist eine Präsenzsitzung einzuberufen, wenn dies in Textform von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gremiums beantragt wird. ²Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Einberufung der virtuellen Sitzung beim einberufenden Vorstand eingehen. ³In diesem Fall wird die Sitzung als Präsenzsitzung neu einberufen.

§ 3b – Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) ¹Beschlüsse des Vorstands und der Fachausschüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Über die Durchführung des Umlaufverfahrens entscheidet der Vorsitzende in pflichtgemäßem Ermessen. ³Wenn drei oder mehr Mitglieder des Gremiums diesem Verfahren widersprechen, ist in einer Präsenz- oder Onlinesitzung über den Beschlussantrag zu entscheiden. ⁴Bei der Übersendung des Beschlussantrags setzt der Vorsitzende eine angemessene Frist zur Stimmabgabe.

(2) ¹Beschlüsse des Landesparteitags im Umlaufverfahren sind gültig, wenn innerhalb der festgesetzten Frist mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Geschäftsordnung gefasst wurde. ²Stimmübertragungen nach § 13 Absätze 5 bis 7 der Bundessatzung sind nicht zulässig. ³Über die Durchführung des Umlaufverfahrens entscheidet der Landesvorstand in pflichtgemäßem Ermessen.

II. Wahlen

§ 4 – Allgemeines

(1) ¹Die Wahlen zu den Organen des Landesverbandes und seinen Gliederungen, die Wahlen zu den Schiedsgerichten, die Wahlen der Vertreter der FDP im Kongress und im Rat der ALDE Partei sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. ²Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.

(2) ¹Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. ²Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

(3) ¹Bei Wahlen im Sinne vom Abs. 1 Satz 1 muss eine Zählkommission gebildet werden, die aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Parteimitgliedern besteht. ²Der Vorsitzende der Zählkommission (nachfolgend auch: „Wahlleiter“) leitet die Wahl und fertigt das Wahlprotokoll an, das Teil der Sitzungsniederschrift ist. ³Das Wahlprotokoll enthält die Angabe der zu wählenden Positionen, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen Stimmen, die einzelnen Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenden Ja- oder Nein- Stimmen und die Zahl der Enthaltungen.

§ 5 – Vorstandswahlen

(1) ¹Bei Wahlen zum Landesvorstand und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. ³Sind in einem Wahlgang mehrere Stimmen abzugeben, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit „Nein“ gestimmt werden.

(2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

- a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,

- b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,
- c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

(3) ¹Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. ²Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. ³In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. ⁴Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(4) ¹Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. ²In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit im Stichwahlergebnis das Los aus der Hand des Wahlleiters, nachdem zuvor ein zweiter Stichwahldurchgang durchgeführt wurde.

(5) ¹Bei den Wahlen zum Landesvorstand werden die Landesvorsitzende(n), die stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Schatzmeister und der Generalsekretär in Einzelwahlen gewählt. ²Die Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden bzw. im Fall im Fall zweier Landesvorsitzender die Wahl der Landesvorsitzenden kann auf Beschluss des Landesparteitags in verbundener Einzelwahl erfolgen. ³Die Wahl der Beisitzer erfolgt in verbundener Einzelwahl.

(6) ¹Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. ²Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz ausgewählt werden kann. ³Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. (2) statt. ⁴Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz oder ähnliches, die Zustimmung signalisierendes Zeichen, ausgewählt werden.

§ 6 – Delegierten- und Vertreterwahlen

(1) ¹Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und bei den Wahlen der Delegierten der FDP im Kongress sowie im Rat der ALDE Partei (§ 16 Abs. 1 und 3 der Bundessatzung) und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. ²Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.

(2) ¹Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. ²Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. ³Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(3) ¹Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(4) ¹Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. ²Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. ³Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 7 – Präsidium des Landesparteitages und der Landesvertreterversammlung

¹Die Mitglieder des Präsidiums werden aus der Mitte des Parteitages oder der Landesvertreterversammlung gewählt. ²Das Präsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst. ³Das jeweils amtierende Mitglied ist Präsident.

§ 8 – Landesschiedsgericht

(1) ¹Der Präsident und die zwei Beisitzer des Landesschiedsgerichts werden vom Landesparteitag in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung gewählt. ²Sie dürfen nicht demselben Kreisverband angehören. ³Die fünf weiteren Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung in einem Wahlgang gewählt. ⁴Der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl ist als Beisitzer des Landesschiedsger gewählt, die übrigen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen als stellvertretende Beisitzer.

(2) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 bis 6 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung entsprechend.

§ 9 – Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden vom Landesparteitag in Einzelwahl gewählt; der Landesparteitag kann hiervon abweichen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Die stellvertretenden Rechnungsprüfer können in verbundener Einzelwahl gewählt werden. Für die Wahlen gelten und § 5 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 10 – Nach- und Ergänzungswahlen

(1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.

(2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 11 – Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.

(2) Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 5 Abs. 1 und 2 gewählt.

(3) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten oder Wahllisten Wahlparteitage gewählt, sind zu der Delegiertenwahl alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die in der wählenden Gliederung zu der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind.

(4) Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 1 und 2, welche Plätze in verbundener Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 6 und welche Plätze nach § 6 Abs. 1 bis 3 gewählt werden.

III. Anträge

§ 12 – Antragstellung

(1) ¹Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag können gestellt werden:

1. von jedem Delegierten,
2. vom Landesvorstand,
3. von der Landtagsfraktion,
4. von jedem Landesfachausschuss,
5. von jedem Kreis- oder Ortsverband und
6. von jedem Mitglied der FDP Mecklenburg-Vorpommern.

²Die in Satz 1 genannten können auch Vorschläge zur Wahl auf dem Landesparteitag stellen.

(2) Die Anträge zum Landesparteitag sind spätestens drei Wochen vor dessen Beginn in Textform beim Landesvorstand (Landesgeschäftsstelle) einzureichen, die sie den Delegierten des Landesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.

(3) ¹Anträge auf Änderung der Landessatzung sind an die durch die Landessatzung geregelten Fristen gebunden. ²Die Landesgeschäftsstelle leitet Satzungsänderungsanträge umgehend dem Vorsitzenden des Landessatzungsausschusses zu.

(4) ¹Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Fristen des Abs. 2 zum Landesparteitag von 25 % der Delegierten oder dem Landesvorstand eingebracht werden. ²In diesem Fall beschließt der Landesparteitag ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. ³Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.

(5) Die Satzungen der Kreisverbände müssen Bestimmungen enthalten, in denen das Antragsrecht der Gliederungen zu den Kreisparteitagen/Kreismitgliederversammlungen geregelt ist.

§ 13 – Änderungsanträge

¹Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. ²Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

§ 14 – Geschäftsordnungsanträge

¹Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. ²Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.

§ 15 – Behandlung der Anträge

¹Satzungsänderungsanträge werden unter einem besonderen Tagungsordnungspunkt behandelt. ²Sie werden vor allen anderen Anträgen behandelt. ³Die übrigen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 – Reden und Redezeit

(1) ¹Auf Antrag eines Delegierten kann der Landesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte. ²Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

(2) ¹Mitglieder des Präsidiums dürfen zu jedem Tagesordnungspunkt sprechen und sich in die Debatte einbringen. ²Sie sind verpflichtet, hierbei ihren Platz im Präsidium zu verlassen, um deutlich zu machen, dass sie nicht als Präsidiumsmitglied sprechen.

§ 17 – Vertraulichkeit

¹Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder beratender Gremien können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. ²In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

§ 18 – Fristenberechnung und Ladungen

(1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.

(2) ¹Einladungen erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form (z. B. E-Mail). ²Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

§ 19 – Protokoll

(1) ¹Sitzungsniederschriften sind anzufertigen von

- den Landesparteitagen und Landesvertreterversammlungen,
- den Landesvorstandssitzungen und
- den Kreisparteitagen und entsprechenden Wahlversammlungen auf Ebene der Kreisverbände.

²Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden

(2) Die Sitzungsniederschriften müssen jeweils enthalten:

- a) Ort und Datum der Sitzung bzw. des Parteitages,
- b) die Namen des Präsidenten / Versammlungsleiters,
- c) einen Nachweis über die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- d) die gestellten Anträge,
- e) die gefassten Beschlüsse und
- f) die Ergebnisse der Wahlen (Wahlprotokoll).

(3) ¹Die Sitzungsniederschrift ist vom verantwortlichen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen oder, soweit dies durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist, digital zu signieren. ²Eine Kopie der Sitzungsniederschrift nach Satz 1 ist den Teilnehmern unverzüglich, spätestens jedoch binnen vier Wochen nach Ende der jeweiligen Sitzung im Sinne von Abs. 1 S. 1 zu übersenden; die Regelungen der Landessatzung bleiben unberührt. ³Die Sitzungsniederschriften sind vom Landesvorstand- bzw. den Kreisvorständen mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 20 – Ordnungsbestimmungen

(1) Den Präsidenten obliegt die Leitung und die Wahrung der Ordnung in der Versammlung.

(2) ¹Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, auffordern, zur Sache zu reden. ²Er kann Mitglieder, die die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. ³Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

(3) ¹Ist der Redner zweimal in derselben Sache zur Ordnung gerufen und beim ersten Mal auf die Folgen eines zweiten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen. ²Der Redner kann in der gleichen Sache nicht wieder das Wort erhalten.

(4) ¹Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Mitglied oder einen Gast aus dem Raum verweisen. ²Der Betreffende hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. ³Kommt er der Aufforderung nicht nach, so hat der Versammlungsleiter die Sitzung zu unterbrechen.

V. Einsatz digitaler Technik, Schlussbestimmungen

§ 21 – Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

¹Soweit nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden. ²Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung der Landesverbände und des Datenschutzbeauftragten der FDP, welche elektronische Technik eingesetzt werden kann und eine Verfahrensordnung, in der Regelungen zur Gewährleistung der Geheimhaltung und zur Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses enthalten sein müssen.

§ 22 – Digitale Teilhabe an Sitzungen

¹Sitzungen der Organe der Landespartei mit Ausnahme des Landesparteitages und der Landesvertreterversammlung können auch in digitaler oder in hybrider Form angeboten werden. ²Dies schließt die Sitzungen der Landesfachausschüsse mit ein.

§ 23 – Digitale Teilhabe an Landesparteitagen

¹Ein Bundesparteitag kann auch als virtueller Parteitag einberufen werden, an dem einzelne oder alle Delegierte ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Recht auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. ²Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2a der Bundessatzung.

§ 24 – Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.